

Regierung von Unterfranken schließt das vereinfachte Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung von 18 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 199 m durch Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windpark Streu & Saale eG, in den Gemarkungen Unsleben, Hollstadt, Mittelstreu und Hendungen, im Landkreis Rhön-Grabfeld, ab

Ergebnis

Die Regierung von Unterfranken hat in ihrer Funktion als höhere Landesplanungsbehörde das vereinfachte Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung und den Betrieb von 18 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 199 m durch die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windpark Streu & Saale eG, in den Gemarkungen Unsleben, Hollstadt, Mittelstreu und Hendungen im Landkreis Rhön-Grabfeld mit einem überwiegend positiven Gesamtergebnis abgeschlossen (siehe nachfolgend). 17 der beantragten 18 Anlagen wurden raumordnerisch mit bestimmten **Maßgaben** zugelassen; lediglich WKA Nr. 11 entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Hinweis: Die landesplanerische Beurteilung ersetzt jedoch nicht die notwendigen sonstigen Genehmigungsverfahren (hier die notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigung; umgekehrt wird das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens berücksichtigt).

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld als zuständige Genehmigungsbehörde kann daher dem Vorhaben bzw. einzelnen Anlagen die Genehmigung versagen, wenn festgestellt wird, dass die zu beachtenden Maßgaben im Wege der Detailprüfung oder sonstige Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

In ihrer landesplanerischen Beurteilung stellt die Regierung fest:

Die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 18 Windkraftanlagen (s. Übersichtsplan, S.2) mit je 2.300 kW Nennleistung und jeweils einer Gesamthöhe von 199 m (Nabenhöhe 142,5 m + Rotordurchmesser 113 m) entspricht für die Anlagen WKA Nr. 1 – 10 und WKA Nr. 12 – 18 unter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

So können Konflikte mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Menschen und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ausgeräumt werden, wenn entsprechende Maßgaben beachtet und umgesetzt werden. Auch werden umweltbezogene Erfordernisse der Raumordnung zur Sicherstellung des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm, Schattenwurf und Gesundheitsgefährdungen durch entsprechende Maßgaben sichergestellt. Ferner sind Maßgaben enthalten, die zur Verminderung und Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen des Luftverkehrs, der Energieversorgung und der Landwirtschaft führen.

Projektbeschreibung

Der Projektträger Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Windpark Streu & Saale eG, Bad Neustadt a. d. Saale, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 18 Windkraftanlagen auf folgenden Grundstücken der Gemarkungen Hendungen, Hollstadt, Mittelstreu und Unsleben (Landkreis Rhön-Grabfeld):

Anlage	Gemarkung	Flurnummer
WKA 1	Hendungen	3262, 3262/2
WKA 2	Hendungen	3076
WKA 3	Hendungen	3028, 3029
WKA 4	Hendungen	2877
WKA 5	Mittelstreu	1773, 1774, 1775
WKA 6	Mittelstreu	1743, 1744

WKA 7	Mittelstreu	1655
WKA 8	Mittelstreu	1637, 1638
WKA 9	Mittelstreu	1794
WKA 10	Unsleben	1645
WKA 11	Unsleben	1675, 1676, 1677
WKA 12	Unsleben	1416
WKA 13	Unsleben	1454
WKA 14	Unsleben	1487, 1488
WKA 15	Unsleben	1517
WKA 16	Hollstadt	880, 881
WKA 17	Hollstadt	932
WKA 18	Hollstadt	965

Übersichtsplan



Verfahren

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld führt für das Vorhaben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren sowie eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Die wegen seiner überörtlichen Raumbedeutsamkeit sowie der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche landesplanerische Überprüfung führte die Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde – in einem vereinfachten Raumordnungsverfahren gemäß Art. 26 BayLplG durch, und zwar integriert in das beim Landratsamt anhängige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Im vereinfachten Raumordnungsverfahren wurde auf die Stellungnahmen zurückgegriffen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgegeben wurden.

Insbesondere auf Grund eines Verfahrensfehlers (unvollständige Auslegung) und naturschutzfachlicher Konflikte (Artenschutz), die im Rahmen des Verfahrens von höchster Planungsebene geprüft und bewertet wurden, hat sich die Bereitstellung der landesplanerischen Beurteilung verzögert.

Gesamtabwägung

Die Regierung von Unterfranken hat im Rahmen des vereinfachten Raumordnungsverfahrens die Anregungen, Bedenken und Einwände der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sorgfältig geprüft und abgewogen.

In der Gesamtschau der Auswirkungen des Windkraftprojekts ist festzustellen, dass unter den Blickwinkeln der Energieversorgung, der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes durch das Vorhaben positive Beiträge von hohem Ausmaß geleistet werden. Diese Beiträge sind wegen ihrer Bedeutung mit einem großen Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

In negativer Hinsicht wirkt sich das Projekt auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Menschen und menschliche Gesundheit und Kultur- und sonstige Sachgüter aus. Die beiden letztgenannten Belange sind aber nur vergleichsweise gering beeinträchtigt; daher kommt ihnen in der Gesamtschau nur ein geringes Gewicht zu. Hingegen ist das Maß der Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft als erheblich zu bezeichnen.

Das LEP legt in Ziel A I 2.1 Satz 3 fest, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit, den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen ist, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. Eine solche wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen konnte im Rahmen der umfassenden Anhörung nicht festgestellt werden. Daher steht dieses LEP-Ziel dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Die mit dem Bau des Windparks verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können bei Beachtung der Maßgaben erheblich reduziert bzw. ausgeglichen werden, wie die Ausführungen unter C I 3 zeigen. Lediglich **WKA Nr. 11** kann auch bei Beachtung der Maßgaben auf Grund der unmittelbaren Lage im 200 m-Abstand des Regionalplanentwurfs Windkraftnutzung und damit im direkten Einwirkungsbereich des NSG „Trockenhänge bei Unsleben“ nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Die übrigen Belange, die nach dem Ergebnis der Anhörung von dem Windkraftprojekt berührt werden, erfahren – aus raumordnerischer Sicht – entweder keine oder allenfalls eine vernachlässigbare Beeinträchtigung. Daher stehen die übrigen Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Aus raumordnerischer Perspektive ist ferner zu berücksichtigen, dass die Errichtung eines Windparks und damit die Konzentration von großtechnischen Anlagen auf relativ engem Raum zwar auf der einen Seite hohe Belastungen des betroffenen Areals mit sich bringt, auf der anderen Seite aber nur durch diese Konzentration ermöglicht wird, dass andere sensible Landschaftsräume freigehalten werden können und so insgesamt die Zersiedelung der

Landschaft verhindert wird. Gleichzeitig bedeuten Errichtung und Betrieb des Windparks, dass erneuerbare Energiequellen gemäß LEP B V 3.1.2, 3.2.3 und 3.6 verstärkt erschlossen und genutzt werden, um Strom dezentral zu erzeugen. Das Vorhaben trägt damit auch zur Entwicklung des ländlichen Raumes bei, was aus überfachlicher raumbezogener Sicht zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen führt und regionale Wirtschaftskreisläufe fördert.

Gemäß Regionalplanentwurf der Region Main-Rhön B VII 5.3.1 soll bei überörtlich bedeutsamen Windkraftanlagen durch eine vorausschauende Standortplanung u.a. vor allem darauf geachtet werden, dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wie oben festgestellt, wird das Windkraftvorhaben das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblich beeinträchtigen. Wie weiter festgestellt, ist das Maß dieser Beeinträchtigung jedoch nicht so groß, dass es dem Projekt grundsätzlich entgegensteht. Bei Beachtung der Maßgaben wird es erheblich reduziert werden.

Auch wenn dazu noch die anderen behandelten negativ berührten Belange in die Gesamtabwägung eingestellt werden, ist im Ergebnis ein Überwiegen der positiv berührten Belange festzustellen.

Insgesamt gesehen ist also aus den vorstehenden Gründen der Bau der WKA Nr. 1 – 10 und der WKA 12 – 18, insgesamt siebzehn Windkraftanlagen unter Beachtung der angegebenen Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Grundsätzliches zur Raumordnung und Landesplanung:

Im Bereich der Raumordnung haben die Regierungen die Aufgabe, "raumbedeutsame" Planungen, d.h. Planungen, die für die nachhaltige Entwicklung und die Zukunft eines Raumes von Bedeutung sein können (z.B. Windparks, Planungen für Autobahnen, Bahnlinien, Strom- und Gasleitungen, Einzelhandelsgroßprojekte, Abbau von Bodenschätzen oder Freizeitprojekte) auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen. Wichtigstes Instrument hierfür ist das Raumordnungsverfahren, in dem vor allem die Auswirkungen dieser Planungen auf alle raumordnerisch wichtigen Aspekte wie z.B. Immissionsschutz, Natur und Landschaft, Verkehr, Wirtschaft, Siedlungsentwicklung Wasser usw. untersucht und bewertet werden.

Die **Bewertung** der Auswirkungen orientiert sich an den Leitzielen der Landesplanung in Bayern, wie sie im Landesplanungsgesetz, in den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des jeweiligen Regionalplans verbindlich ausgeformt und festgelegt sind. Das Ergebnis der landesplanerischen Überprüfung stellt fest, ob die Planung mit ihren Auswirkungen diesen Zielen und Grundsätzen entspricht und somit raumverträglich ist oder nicht, bzw. mit Hilfe welcher Maßgaben sie raumverträglich verwirklicht werden kann.

Im **Raumordnungsverfahren** erfolgt eine Beteiligung öffentlicher und privater Planungsträger sowie in aller Regel die Einbeziehung der Öffentlichkeit. Entscheidend ist jedoch, dass im Raumordnungsverfahren öffentliche Belange abgewogen werden. Private Interessen und technische Detailprobleme werden erst im nachfolgenden Verwaltungsverfahren z.B. dem Planfeststellungsverfahren bearbeitet.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird als landesplanerische Beurteilung bezeichnet.

Das angewandte vereinfachte Raumordnungsverfahren dient als Instrument der Raumordnung dazu, die raumbedeutsamen Auswirkungen des erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen. Insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

Landesplanerischen Beurteilungen kommt für sich alleine keine unmittelbare Rechtswirkung im Hinblick auf die Zulässigkeit der betreffenden Planung zu. Als Ergebnis des verein-

fachten Raumordnungsverfahrens ist die landesplanerische Beurteilung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in den nachfolgenden Verwaltungsverfahren (Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren, Baugenehmigungen etc) zu berücksichtigen.

Wichtigste **Zielsetzung** ist es, Fehlplanungen zu vermeiden, frühzeitig Konflikte aufzuzeigen und zu einer Koordinierung unterschiedlicher Planungen beizutragen.

Hinweis:

Die vollständige **landesplanerische Beurteilung** vom 03. Juli 2013 steht auf der **Internetseite** der Regierung von Unterfranken unter www.regierung.unterfranken.bayern.de neben diesem **Pressestatement** zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung.